



---

## RV-Drucksache Nr. VIII-66

---

Verwaltungsausschuss	24.04.2012	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	24.04.2012	öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### **Allgemeine Finanzprüfung des Regionalverbands Neckar-Alb 2005 bis 2009**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht über die allgemeine Finanzprüfung 2005 bis 2009 (**Anlage**) sowie die Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

#### **Sachdarstellung/Begründung:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Regionalverbands Neckar-Alb in den Haushaltsjahren 2005 bis 2009 in der Zeit vom 11.07.2011 bis 22.07.2011 geprüft. Der Prüfbericht der GPA ist vom 03.01.2012 und ging bei der Verbandsverwaltung am 11.01.2012 ein. Für die Prüfung wurden durch die GPA Gebühren in Höhe von 6.912 Euro in Rechnung gestellt.

Der Regionalverband hat zu insgesamt drei Prüfungsfeststellungen innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen. Es handelt sich um die Rand-Nrn. 5, 6 und 9 des Prüfberichts.

#### Randnr. 5:

Der Regionalverband Neckar-Alb hat sich aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 03.03.2009 (vgl. RV-Drucksache Nr. VII-64) an der Arbeitsgemeinschaft zur Vorfinanzierung von Planungskosten für den zweigleisigen Ausbau der Gäu-Neckar-Bodensee-Bahn mit einem Finanzierungsanteil in Höhe von 50 T€ beteiligt. Hierzu wurde ein entsprechender Treuhandvertrag unterzeichnet und die Mittel zum Zwecke der Vorfinanzierung an die ARGE-Gäubahn ausbezahlt. Die GPA sieht in der ARGE-Gäubahn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts i. S. v. §§ 705 ff BGB. Damit ist der Beschluss über die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 LplG i. V. mit § 108 GemO vorzulegen. Dies wurde zwischenzeitlich veranlasst und dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Eine Beteiligung des Regionalverbands über den Zeitpunkt der Abwicklung des Finanzierungs- bzw. des Treuhandvertrags hinaus ist derzeit noch nicht absehbar. Entsprechende Beschlüsse müssten in den Gremien des Regionalverbands zu gegebener Zeit herbeigeführt werden.

#### Randnr. 6:

Der Regionalverband Neckar-Alb ist eine Verwaltungseinheit, die neben zwei Beamtenstellen über insgesamt sieben Personalstellen verfügt, welche nach TVöD vergütet werden. Diese Stellen sind im Prüfungszeitraum auf insgesamt acht Mitarbeiter/-innen aufgeteilt.

Die zeitliche Inanspruchnahme stellt sich wie folgt dar:

Beschäftigungsumfang Vollzeitstellen	4
Beschäftigungsumfang 50%-Stellen	2
Beschäftigungsumfang 8-Stunden	1
Beschäftigungsumfang 6,75 Stunden	1

Auf Grund dieser kleinen Verwaltungseinheit wurde mit Verfügung des Verbandsdirektors vom 30.11.2007 für das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD eine Pauschalausschüttung nach dem „Gießkannenprinzip“ vorgenommen. Begründet ist diese Pauschalausschüttung durch die Teamorientierung im Regionalverband Neckar-Alb. Die Beschäftigten beim Regionalverband bilden ein Team. Dieses Team erledigt in kommunikativer Zusammenarbeit die ihm gestellten Aufgaben. Das Arbeitsergebnis beruht auf dem guten Zusammenspiel aller im Team fachlich spezialisierten Beschäftigten. Eine Differenzierung im Sinne der Feststellung der individuell erbrachten Leistung würde dem praktizierten Prinzip der Teamarbeit zuwiderlaufen und könnte die Qualität der Gesamtleistung beeinträchtigen. Aus diesen Gründen wurde bis dato die Pauschalausschüttung angewendet. Dies führte bezogen auf die quantitativen und qualitativen Arbeitsergebnisse sowie die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter zu keinen negativen Folgen.

Diese Teamarbeit wurde bis dato von sämtlichen Beschäftigten in vorbildlicher Weise praktiziert. Folglich wurde die Pauschalausschüttung von allen Beschäftigten anerkannt und mitgetragen.

Die Verbandsverwaltung wird durch die zwingende gesetzliche Verpflichtung ab dem Jahr 2012 entsprechend § 18 TVöD eine variable und leistungsorientierte Bezahlung beim Leistungsentgelt einführen.

#### Randnr. 9:

Die Stufen der Entgelttabelle sind in § 16 TVöD abschließend geregelt. Nach Abs. 2 werden bei Einstellungen die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Beschäftigte über einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in Stufe 2; verfügt er/sie über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Berufsjahren, erfolgt die Zuordnung zu Stufe 3.

Bei den im GPA-Bericht aufgeführten Beschäftigten wurde die Stufenzuordnung entsprechend § 16 TVöD vorgenommen. Alle drei Neueinstellungen verfügten über eine mehr als 3-jährige einschlägige Berufserfahrung. Daher war eine Begründung der Stufenzuordnung entbehrlich, da sie sich selbstständig aus dem Wortlaut des TVöD ergab und keine Abweichung hiervon erfolgte. Eine hiervon abweichende Handhabung wird zukünftig in den Personalakten dokumentiert.

Angela Bernhardt  
Verbandsdirektorin

Stefan Losch  
Verwaltungsleiter